

▶ Lohnsteuer

Entgelt für Werbung auf privatem Fahrzeug als Arbeitslohn?

| Ein Entgelt, das der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter für die Anbringung eines mit Werbung versehenen Kennzeichenhalters zahlt, unterliegt der Lohnsteuer. So sieht es zumindest das FG Münster. |

Im konkreten Fall hatte ein Unternehmen mit einer Vielzahl von Mitarbeitern Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen geschlossen. Darin verpflichteten sich die Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit der Firmenwerbung der Arbeitgeberin gegen ein Entgelt in Höhe von 255 Euro im Jahr. Das FG ist der Ansicht, dass die Zahlungen Arbeitslohn darstellten. Bei Würdigung der Gesamtumstände sei das auslösende Moment für die Zahlungen die Stellung der Vertragspartner als Arbeitnehmer und damit im weitesten Sinne deren Arbeitstätigkeit gewesen.

Die betriebsfunktionale Zielsetzung, Werbung zu betreiben, habe nicht eindeutig im Vordergrund gestanden. Das wäre nur der Fall gewesen, wenn durch eine konkrete Vertragsgestaltung die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt worden wäre. Die Verträge hätten aber keinerlei Vorgaben enthalten, die einen werbewirksamen Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs sichergestellt hätten. Auch eine Regelung dazu, ob an dem Fahrzeug noch Werbung für andere Firmen angebracht werden durfte oder eine Exklusivität geschuldet war, sei nicht getroffen worden (FG Münster, Urteil vom 03.12.2019, Az. 1 K 3320/18 L, Abruf-Nr. 213900, Revision beim BFH: Az. VI R 20/20).

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Den „Mietvertrag über eine Werbefläche an einem Mitarbeiter-Fahrzeug“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 43830117 haben wir entsprechend erweitert und angepasst.

▶ Bilanz

Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

| Neue Tabellenwerte sind künftig der pauschalen Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich von Dienstjubiläen zugrunde zu legen. Die bisherigen Werte beruhen im Wesentlichen auf den „Richttafeln 2005 G“ von Professor Klaus Heubeck. Diese wurden im Juli 2018 durch die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ ersetzt. Das BMF hat daher mit Schreiben vom 27.02.2020 die bisherigen Tabellenwerte durch die Werte, die auf den „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ beruhen, ersetzt. |

Für die Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums (Jubiläumsrückstellungen) kann neben dem Teilwertverfahren auch ein sog. Pauschalwertverfahren angewendet werden. Dabei sind künftig zwingend die Werte zugrunde zu legen, die sich aus der Anlage zu dem aktuellen BMF-Schreiben ergeben.

Die Werte sind spätestens der pauschalen Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich Dienstjubiläen am Ende der Wirtschaftsjahre zu-

FG: Betriebsfunktionale Zielsetzung ist nicht eindeutig



DOWNLOAD
Muster-Mietvertrag
auf asr.iww.de

Neue Werte
für die pauschale
Bewertung